Vorarlberg
unser Land

46 | März 2019

V–DIALOG

Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorarlberger Landesverwaltung

Die Abteilung Inneres und Sicherheit

im Portrait

BGM
Start der anonymen Erstberatung

MissionZeroV
Österreichs erste klimaneutrale Landesverwaltung

ZUB
Erste Verwaltungswerkstatt

Im Portrait
Tino Rossi und Karla Schröckenfuchs

Ein Vogt der Wiener Zentralregierung?

1919 wurde der erste Landesamtsdirektor bestellt.

Am 14. November 1918 beschloss die Nationalversammlung Deutschösterreichs ein Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. Es blieb vorerst bei einer Zweiteilung der Landesverwaltung: Ein dem Landtag verantwortlicher Landesrat führte die autonome, eine der Staatsregierung unterstellte Landesregierung die staatliche Landesverwaltung, jeweils mit dem Landeshauptmann an der Spitze. Der Landesrat hatte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Dienstbetriebs und zur einheitlichen Handhabung der Dienstaufsicht einen „Landesamtsdirektor" zu ernennen. Er war dem Landeshauptmann persönlich zugeteilt, der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Beamten und Diener des Landesrates und der Landesregierung und das *oberste Vollzugsorgan der Landesregierung*. Dem Landeshauptmann sollten nur einzelne, vom Staatsrat festgesetzte Angelegenheiten vorbehalten bleiben.

Ein Statthalter der Bundesregierung?

Am 7. Februar 1919 bestellte der Landesrat Josef Graf Walderdorff (1862 bis 1933), seit 1916 Leiter der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, zum Landesamtsdirektor. Staatskanzler Karl Renner und seine Berater sahen im Landesamtsdirektor den eigentlichen, den Weisungen der Zentralgewalt unterworfenen Träger der Landesverwaltung. Gesetzesbeschlüsse bedurften der „Mitfertigung" durch den Landesamtsdirektor. Ihm sei zweifelhaft, schrieb Walderdorf seinem Linzer Kollegen, ob der Landesamtsdirektor in der Landesversammlung nicht bloß als beratendes Organ, sondern *auch als Regierungsvertreter zu fungieren hat, wie seinerzeit der [k. k.] Statthalter oder Landespräsident*, da der Landeshauptmann diese Funktion kaum werde versehen können. Der Landtag sah das nicht so. Er räumte dem Landesamtsdirektor einen Sitz ein. Das Wort ergreifen durfte er aber nur mit Zustimmung des Landtags.

Welche Stellung sollte ihm künftig zukommen? Das christlichsoziale „Vorarlberger Volksblatt" machte am 20. April 1920 mit der Schlagzeile „Gefahr im Verzug" auf. Der anonyme Autor trat nicht nur entschieden für das Selbstbestimmungsrecht der Länder ein:

Den Landesamtsdirektor mit den Rechten und mit der Stellung, wie sie ihm vom Bundesverfassungsentwurf eingeräumt werden, müssen wir unbedingt ablehnen. Er ist der Vogt, den die Wiener Zentralregierung in den Ländern hat, er ist der Geßler-Hut, den die Beamtenschaft in den Ländern aufstellt. [...] *Nach der Bundesverfassung hat der Landesamtsdirektor die unwürdige Rolle eines Spitzels der Wiener Bundesregierung in der Landesregierung, er ist in gewissem Sinne neben den Landeshauptmann gestellt* [...]. [...] *Wir lassen uns von frei gewählten Volksbeauftragten regieren, aber nicht von den Beamten.*

Die Länder setzten sich ein Stück weit durch. Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz, das am 1. Oktober 1920 in Kraft trat, ist der Landesamtsdirektor zur „Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung" bestellt und „Hilfsorgan des Landeshauptmanns". Walderdorff hatte schon vor Wochen einen Erholungsurlaub angetreten. Er kehrte nicht mehr nach Bregenz zurück.

Ulrich Nachbaur

Quellen und Literatur: StGBl. Nr. 14/1918, 179/1919, 1/1920; VLA: AVLReg Prs-79/1919, Prs-144/1920, Prs-721/1920; Prs-802/1920, Prs-384/1920; AVLRat 400/1919, Hs. 2 (07.02.1919 TOP 2). StenSiB 11. LT 6. Session 6. Sitzung; VVB 20.04.1920; VW 22.04.1920; Allgemeiner Tiroler Anzeiger 23.04.1920. Georg Schmitz: Der Landesamtsdirektor. Entstehung und Entwicklung.
Bild: Wiener Salonblatt 13.04.1890; Brautpaar Josef Graf Walderdorf und Marie Gräfin Rechberg 1890.

Weitere V-DIALOG Ausgaben finden Sie im Intranet unter www.intra.vlr.gv.at